Abwasserentsorgung Reglement

Inhaltsverzeichnis

1 I Allgemeines 1
2 II Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften 4
3 III Baukontrolle 7
4 IV Betrieb und Unterhalt 8
5 V Finanzierung 10
6 VI Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen. 14
7 Anhang I Gebühren 16
8 Anhang II Belastungswerte 18
9 Anhang III Abkürzungen 20

Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, gestützt auf

- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das Kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- die Baugesetzgebung,

beschliesst dieses Reglement:

1 I Allgemeines

Art 1

Gemeindeaufgabe

[1] Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer. Sie kontrolliert die Entsorgung der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

[2] Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

[3] Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Art 2

Zuständige Organe

Die Zuständigkeiten und Aufgaben in Zusammenhang mit diesem Reglement werden im Organisationsreglement der Gemeinde Lauterbrunnen festgelegt.

Art 3

Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).

Art 4

Erschliessung

[1] Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

[2] Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

[3] In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Altrechtliche Leitungen

[4] Vor dem 1. Januar 1971 durch Private erstellte Leitungen, die mehreren Gebäuden dienen, verbleiben den Privaten zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung. Die Gemeinde kann diese Leitungen unentgeltlich übernehmen, soweit diese den aktuellen Anforderungen an öffentlichen Leitungen entsprechen.

Art 5

Kataster

[1] Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

[2] Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

[3] Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerungen auf.

[4] Die Ausführungspläne privater Abwasseranlagen sind dem Bauamt in einem Exemplar abzugeben.

Art 6

Öffentliche Leitungen

[1] Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen. Vorbehalten bleibt Art. 4 Abs. 4.

[2] Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

[3] Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

[4] Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art 7

Hausanschlussleitungen

[1] Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz. Leitungen nach Art. 4 Abs. 4 sind ebenfalls private Leitungen.

[2] Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe[1] gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

[3] Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

[4] Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn das Entwässerungssystem geändert, die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

[5] Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 8

Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzverordnung (KGV) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Art. 9

Sicherung öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

[1] Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

[2] Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.

[3] Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Abs. 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

[4] Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 10

Schutz öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

[1] Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

[2] Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber be-

[1] Gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin/eines Grundeigentümers oder von mehreren in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossenen Grundeigentümer/innen.

stehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

[3] Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

[4] Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

[5] Die Verlegung von öffentlichrechtlich gesicherten Leitungen sowie von zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11

Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12

Durchsetzung

[1] Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung.

[2] Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als „Private“ bezeichnet).

2 II Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

Art. 13

Anschlusspflicht

[1] Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

[2] Für Wohnwagen, Wohnheime und dergleichen, die länger als 6 Monate auf einem Campingplatz stationiert sind, ist ein Kanalisationsanschluss an die Sammelleitung der Campinghalterin respektive des Campinghalters zu errichten.

[3] Fehlt das Gefälle, so muss das Abwasser gepumpt werden.

Art. 14

Bestehende Bauten und Anlagen

[1] Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, indem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

[2] Die zuständige Behörde legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemässem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 8.

[3] Die zum Anschluss verpflichteten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben der Gemeinde spätestens im Zeitpunkt der Grabenarbeiten für die Sammelleitungen die erforderlichen Projektpläne der privaten Anschlussleitungen vorzulegen. Die Bauverwaltung macht sie rechtzeitig auf den Baubeginn aufmerksam.

[4] Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 15

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen, anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA).

Art. 16

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

[1] Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

[2] Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen- Sicker-, Grund und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltemassnahmen voraus.
d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserleitungen eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

[3] Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer von einander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserleitungen einzuleiten.

[4] Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserleitung einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Abs. 2 Bst. d.

[5] Bis zur Parzellengrenze ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, das Regen- und das Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Von der Parzellengrenze bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

[6] Die zuständige Behörde legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

[7] Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

[8] Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

[9] Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

[10] Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassininhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserleitung abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

[11] Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

[12] Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Art. 17

Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Art. 18

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

[1] Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GEP) sowie die Versickerungskarte der Gemeinde.

[2] Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 19

Kleinkläranlagen, Abwassergruben und Jauchegruben

[1] Auf Kleinkläranlagen, Abwassergruben und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössiche Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

[2] Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Art. 20

Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

3 III Baukontrolle

Art. 21

Baukontrolle

[1] Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

[2] Die Gemeinde kann in schwierigen Fällen Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beziehen.

[3] Die Gemeinde sowie die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zum Erfüllen der Aufgaben nach Abs. 1 sowie zum Erheben und zur Kontrolle der für die Festlegung der Gebühren massgeblichen Bemessungsgrundlagen.

[4] Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

[5] Die zuständige Behörde meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22

Pflichten der Privaten

[1] Der Gemeinde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

[2] Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

[3] Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

[4] Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

[5] Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

[6] Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23

Projektänderungen

[1] Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien, sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Baubewilligungsbehörde.

[2] Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

4 IV Betrieb und Unterhalt

Art. 24

Einleitungsverbot

[1] In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

[2] Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen.
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren, Laugen und Salzlösungen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien,

Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Plastikmaterial
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

[3] Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

[4] Im übrigen gilt Artikel 15.

Art. 25

Rückstände aus Abwasseranlagen

[1] Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stappelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

[2] Rückstände aus Stappelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Art. 26

Haftung für Schäden

[1] Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen und von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

[2] Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 27

Unterhalt und Reinigung

[1] Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

[2] Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benützerinnen und Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

[3] Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Artikel 12.

5 V Finanzierung

Art. 28

Finanzierung der Abwasseranlagen

[1] Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasserentsorgung mit:

a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
b) wiederkehrenden Gebühren; (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren, Regenabwasser- und Sickerwassergebühren);
c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
d) sonstigen Beiträgen Dritter

[2] Der Gebührenrahmen für die in Absatz 1 Bst. b) genannten Gebühren sind im Anhang I festgelegt.

[3] In einer Verordnung legt der Gemeinderat fest:

a) die gültigen einmaligen und wiederkehrenden Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens;
b) die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Neubau Strassen BKP 464).

Art. 29

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

[1] Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Art. 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 decken.

[2] Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 25 KGSchG betragen pro Jahr mindestens 60 % der Summe der folgenden Werte:

- 1,25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Leitungen (Schmutzabwasser-, Mischabwasser-, Regenabwasser- und Reinabwasserleitungen)
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

Im übrigen gilt die Kantonale Gewässerschutzgesetzgebung.

[3] Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 30

Anschlussgebühr

[1] Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jede Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

[2] Die Anschlussgebühren für das Schmutzwasser werden aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss Anhang II erhoben. Als Grundlage für die Festlegung dienen die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW.

[3] Für Regenabwasser nach Art. 16 Abs. 1a, das in das Leitungsnetz der Gemeinde eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m^2 entwässerte Fläche zu bezahlen (Fläche in senkrechter Projektion gemessen).

[4] Bei Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

[5] Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

[6] Für Reinabwasser (Sicker-, Suen- oder Brunnenwasser), das direkt oder indirekt in eine öffentliche Leitung eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen:

a) <u>für Sickerwasser</u>: pro m^2 Grundrissfläche der vom Sickerwasser geschützten Gebäude und Anbauten
b) <u>für Suen- und Brunnenwasser</u>: die Anschlussgebühr wird festgelegt, wenn ausnahmsweise eine Einleitung von Suen- und Brunnenwasser (vergl. Art. 16 Abs. 2 Bst. d) durch die zuständige Behörde genehmigt werden muss

[7] Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert 5 Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird (Schnurgerüstabnahme). Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlte Gebühr zu erbringen.

[8] Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m^2 entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall auch bei nicht baubewilligungspflichtigen Veränderungen der Gemeinde unaufgefordert zu melden.

Art. 31

Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

[1] Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs-, Regenabwasser- und Sickerwassergebühren) zu bezahlen.

[2] Der Anteil aus den Grundgebühren und den Regenabwassergebühren beträgt insgesamt ca. 70% und derjenige aus den Verbrauchsgebühren ca. 30%.

[3] Die Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss Anhang II erhoben. Als Grundlage für die Festlegung dienten die Leitsätze der Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW. Sie ist auch geschuldet, wenn von den angeschlossenen Bauten und Anlagen kein Abwasser anfällt.

[4] Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Der Abwasseranfall entspricht dem Frischwasserverbrauch. Vorbehalten bleibt Art. 32.

[5] Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus den öffentlichen Wasserversorgungen bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die zuständige Behörde.

[6] Für Regenabwasser nach Art. 16 Abs. 1a, das direkt oder indirekt in die Gemeindeleitungen eingeleitet wird, ist eine Gebühr pro m^2 entwässerte Fläche zu bezahlen. Davon ausgenommen sind die entwässerten Flächen, deren Wasser gefasst, als Brauchwasser genutzt und über die Hausinstallation dem Kanalisationssystem zugeführt wird (siehe Absatz 5, Einbau Wasseruhr erforderlich).

[7] Bauten und Anlagen, die nicht an der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, aber

a) deren Abwasser mittels einer Kleinkläranlage etc. gereinigt, und deren Schlamm über die ARA entsorgt wird oder
b) über Abwassergruben verfügen, deren Inhalt bei der ARA oder direkt in die Kanalisationsleitungen entsorgt wird

unterstehen ebenfalls der Gebühr (siehe Anhang I).

[8] Für Reinabwasser (Sicker-, Suen- und Brunnenwasser) das direkt oder indirekt in eine öffentliche Leitung eingeleitet wird, ist eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu bezahlen:

a) <u>für Sickerwasser</u>: pro m^2 Grundrissfläche der vom Sickerwasser geschützten Gebäude und Anbauten
b) <u>für Suen- und Brunnenwasser</u>: Absatz 5 gilt für die Ermittlung der m^3 abgeleiteten Wassermenge

Art. 32

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Gebührenbemessung

[1] Industrie-, Gewerbe- und Dienstleitungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühr nach Art. 30 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser, Strassenabwasser und Sickerwasser nach Art. 31.

[2] Die Verbrauchsgebühren werden grundsätzlich nach Art. 31 Abs. 4 erhoben.

[3] Besteht bei einem Betrieb offensichtlich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, oder handelt es sich um einen sogenannten Grosseinleiterbetrieb nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (VES; VSA/FES-Richtlinie), werden die Verbrauchsgebühren nach Art. 35 Abs. 3 und 5 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) erhoben.

Art. 33

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

[1] Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der im Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

[2] Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

[3] Die wiederkehrenden Gebühren können ratenweise bezogen werden.

Es wird jährlich einmal abgerechnet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage

ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 34

Inkasso, Rechnungsadressat Verzugszins, Verjährung

[1] Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel an den Grundeigentümer/in. Bei Stockwerkeigentümergesellschaften erfolgt die Rechnungsstellung in der Regel an die Verwaltung.

[2] Wer nach erfolgter Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, wird betrieben. Vorgängig erfolgt die Gebühreneinforderung mittels Verfügung.

[3] Auf nicht oder nicht termingerecht bezahlten Gebühren wird ab dem 30. Tag nach dem Verfügungsdatum ein Verzugszins erhoben. Der Zinssatz legt der Gemeinderat fest. Die Höhe der Mahngebühr wird vom Gemeinderat in der Verordnung festgelegt.

[4] Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterberechnung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 35

Gebührenpflichtige

[1] Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage oder Bauberechtigte oder Bauberechtigter ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

[2] Mit- und Gesamteigentümer/innen haften solidarisch.

Art. 36

Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

6 VI Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen.

Art. 37

Widerhandlungen gegen das Reglement

[1] Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

[2] Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

[3] Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 38

Rechtspflege

[1] Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

[2] Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 39

Übergangsbestimmungen

[1] Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

[2] Die Gebühren nach Art.31 Abs. 6 und 8 werden erstmals in Rechnung gestellt, wenn die im Rahmen des GEP erhobenen orthophotographischen Flächenbestimmungen, vorliegen.

Art. 40

Inkrafttreten

[1] Das Reglement tritt auf den 1.1.2006 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 39 Abs. 1.

Genehmigungsvermerk	Dieses Reglement mit den Anhängen I und III wurde während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und anschliessend an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2005 von den Stimmbürgern genehmigt. Lauterbrunnen, 23. Januar 2006 Einwohnergemeinde Lauterbrunnen Der Präsident Der Sekretär sig. J. Brunner sig. T. Graf
Auflagezeugnis	Öffentliche Auflage während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2005, das heisst vom 4. November 2005 bis und mit 5. Dezember 2005. Die Richtigkeit der Angaben bestätigt: Lauterbrunnen, 23. Januar 2006 Die Gemeindeschreiber: sig. T. Graf

7 Anhang I Gebühren

Art. 41

a) Einmalige Anschlussgebühr für Schmutzabwasser

[1] Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers in die Gemeindeleitung beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 200.00 pro Belastungswert (BW).

[2] Die Gebührenansätze für die einmaligen Anschlussgebühren gelten auch für Residenzplätze auf Campingplätzen für Wohnwagen, Mobilheime und dergleichen.

b) Einmalige Anschlussgebühren für Regenabwasser

[3] Der Gebührenrahmen der Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser bei Neu- und Umbauten (Vermehrung der entwässerten Fläche), sowie Neuanschlüsse in die Gemeindeleitung beträgt Fr. 20.00 bis Fr. 30.00 pro m^2 entwässerte Fläche.

c) Einmalige Anschlussgebühren für Sickerwasser

[4] Der Gebührenrahmen der Anschlussgebühr für die Einleitung von Sickerwasser in die Gemeindeleitung beträgt Fr. 20.00 bis Fr. 30.00 pro m^2 Grundrissfläche der vom Sickerwasser geschützten Gebäude und Anbauten.

Art. 42

a) Jährliche Grundgebühr

[1] Der Gebührenrahmen für die jährlich wiederkehrende Grundgebühr beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage sowie für jedes Stockwerkeigentum Fr. 2.00 bis Fr. 7.50 pro Belastungswert (BW). Im Minimum beträgt die jährliche Grundgebühr jedoch Fr. 120.00.

[2] Die Gebührenansätze für die jährliche Grundgebühr (pro Belastungswert respektive Minimalgebühr) gelten auch für Residenzplätze auf Campingplätzen für Wohnwagen, Mobilheime und dergleichen.

b) Jährliche Verbrauchsgebühr

[3] Der Gebührenrahmen für die jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.20 bis Fr. 0.80 pro m^3 Frischwasserverbrauch.

c) Jährliche Regenabwassergebühr

[4] Der Gebührenrahmen für die jährlich wiederkehrende Regenabwassergebühr beträgt pauschal pro angebrochene 100 m^2 entwässerte Fläche Fr. 20.00 bis Fr. 60.00.

d) Jährliche Sickerwassergebühr

[5] Der Gebührenrahmen für die jährlich wiederkehrende Sickerwassergebühr beträgt pro m^2 Grundrissfläche der vom Sickerwasser geschützten Gebäude und Anbauten pro angebrochene 100 m^2 Fr. 20.00 bis Fr. 60.00.

e) Gebühr Suen- und Brunnenwasser

[6] Der Gebührenrahmen für die jährlich wiederkehrende Gebühr für Suen- und Brunnenwasser beträgt Fr. 0.40 bis Fr. 1.00 pro m^3.

f) Gebühr für die Entsorgung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben bis 2 % Trockensubstanz

[7] Der Gebührenrahmen für die Entsorgung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben (Feststoffanteile bis 2 % Trockensubstanz) beträgt pro m^3 Fr. 4.00 bis Fr. 10.00. Die häuslichen Abwasser müssen direkt bei der ARA Lauterbrunnen angeliefert werden.

Sie können nur in Ausnahmefällen in den Bezirken Wengen, Mürren und Gimmelwald mit Bewilligung der zuständigen Behörde in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Gebühr wird bei dieser ausnahmsweise gestatteten Nutzung der Kanalisation um 25 % erhöht.

Zusätzlich gehen die Wartungs-, Leerungs- und Transportkosten zu Lasten der Eigentümer/innen.

g) Gebühr für die Entsorgung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben mit mehr als 2 % Trockensubstanz und von Schlämmen aus Kleinkläranlagen

[8] Der Gebührenrahmen für die Entsorgung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben (Feststoffanteile über 2 % Trockensubstanz) und von Schlämmen aus Kleinkläranlagen beträgt pro m^3 Fr. 40.00 bis Fr. 70.00. Beide müssen direkt bei der ARA Lauterbrunnen angeliefert werden.

Sie können nur in Ausnahmefällen in den Bezirken Wengen, Mürren und Gimmelwald mit Bewilligung der zuständigen Behörde in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Gebühr wird bei dieser ausnahmsweise gestatteten Nutzung der Kanalisation um 25 % erhöht.

Zusätzlich gehen die Wartungs-, Leerungs- und Transportkosten zu Lasten der Eigentümer/innen.

Art.43

Anpassung an den Baupreisindex „Espace Mitteland“

Die Anschlussgebühr nach Art. 41 Abs. 1 und die Minimalgebühr nach Art. 42 Abs. 1 basieren auf dem Baupreisindex „Espace Mitteland“ (Neubau Strassen BKP 464). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex „Espace Mittelland“, passt der Gemeinderat den Gebührenansatz im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Verordnung zum Reglement über die Abwasserentsorgung festgelegt.

Art. 44

Mehrwertsteuer

Die einmaligen Anschlussgebühren und die jährlich wiederkehrenden Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer gemäss Verordnung über die Mehrwertsteuer.

Art 45

Übergangsbestimmung

[1] Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 44 Abs. 1.

8 Anhang II Belastungswerte

zu Art. 30 und 31 des Abwasserentsorgungsreglements
und Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Anhanges I

Auszug aus den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)

Belastungswerte (BW)

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0.1 Liter pro Sekunde.

In den nachfolgenden Tabellen sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt. Die angegebenen BW sind Richtwerte.

a) Belastungswerte für Gewerbe, Gastronomie und Hotel

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate (Richtwerte)	BW pro
Normalinstallationen	Apparat
Badewannen, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	8
Duschwannen, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	6
Waschtische / Lavabo / Wandbrüneli, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	2
Waschtische / Lavabo / Wandbrüneli, nur mit Kaltwasseranschluss	1
Bidet, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	2
WC- / Klosettanlage / Pissoir, mit Kaltwasseranschluss	1
Spülbecken (Küche), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Spülbecken (Küche), nur mit Kaltwasseranschluss	2
Geschirrspülmaschinen	2
Geschirrspülmaschinen (Hotel, Camping)	4
Waschmaschine bis 6kg	4
Waschmaschine über 6kg	8
Waschtrog (z. Bsp. Waschküche), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Waschtrog (z. Bsp. Waschküche), nur mit Kaltwasseranschluss	2
Auslaufventile für Garten und Garage, Durchmesser 1/2 Zoll (mit Abfluss in ARA)	5
Auslaufventile für Garten und Garage, Durchmesser 3/4 Zoll (mit Abfluss in ARA)	8
Stand-/Wandausguss (Hotel, Camping), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	8
Stand-/Wandausguss (Hotel, Camping) mit Kaltwasseranschluss	4
Stand-/Wandbatterie, Durchmesser 3/4 Zoll, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	16
Bei **Spezialinstallationen** wie Bassin, Schwimmbad, laufender Brunnen, Kühl- und Klimaanlagen, Zierweiher, Fischkasten, Getränkeautomat / Kaffeemaschine werden die Belastungswerte nach deren Volumenstrom ermittelt: 1 BW = 0,1 Liter pro Sekunde respektive 6 Liter pro Minute	

b) Belastungswerte für Haushalte und Landwirtschaft

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate (Richtwerte)	BW pro
Normalinstallationen	Apparat
Badewannen, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	8
Duschwannen, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	6
Waschtische / Lavabo / Wandbrüneli, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	2
Waschtische / Lavabo / Wandbrüneli, nur mit Kaltwasseranschluss	1
Bidet, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	2
WC- / Klosettanlage, mit Kaltwasseranschluss	1
Spülbecken (Küche), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Spülbecken (Küche), nur mit Kaltwasseranschluss	2
Geschirrspühlmaschinen	2
Waschmaschine bis 6kg	4
Waschtrog (z. Bsp. Waschküche), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Waschtrog (z. Bsp. Waschküche), nur mit Kaltwasseranschluss	2
Auslaufventil für Garagen und Garten, Durchmesser 1/2 Zoll (mit Abfluss in ARA)	5
Auslaufventil für Garagen und Garten, Durchmesser 3/4 Zoll (mit Abfluss in ARA)	8
Bei **Spezialinstallationen** wie Bassin, Zierweiher, laufender Brunnen, Kühl- und Klimaanlagen, werden die Belastungswerte nach deren Volumenstrom ermittelt: 1 BW = 0,1 Liter pro Sekunde respektive 6 Liter pro Minute	

Heizungsfüllventile sind bei der Rohrweitenbestimmung nicht zu berücksichtigen (dies gilt sowohl für „a) Belastungswerte für Gewerbe, Gastronomie und Hotel“ und „b) Belastungswerte für Haushalte und Landwirtschaft“).

9 Anhang III Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BW	Belastungswert
BauG	Baugesetz
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OgR	Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Schweiz. Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute